

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 21 (1935)
Heft: 1: Nationale Erziehung und Geschichtsunterricht

Artikel: Um 1800
Autor: Halder, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weniger bedürfen? Sicher nicht! Wie aber dem Handwerksmann seine Zeitung ans Herz wächst, so sollte auch unser Organ dem katholischen Erzieher lieb werden. Er bedarf seiner auch, wenn er älter wird. Wie leicht ist man verknöchert, von der Zeit überholt und so rückständig geworden, dass man über die verschiedenen Tagesfragen nicht einmal mehr im Kreise seiner engsten Freunde mitzusprechen wagt! Man lehnt drum das „Fachsimpeln“ ab und drückt sich vor Aussprachen, die in andern Kreisen zum Hauptgesprächsthema gehören und sicher ungemein befruchtend wirken.

Wer rastet, der rostet — wir wollen vorwärts, wir wollen nach den besten Wegen suchen und einander helfen! Es gibt so viele Ansichten, die der Abklärung harren. Sie sollen in unserem Organe besprochen werden. Und es gibt unter uns tatkräftige Bahnbrecher; diese mögen uns mit ihren Erfahrungen bekannt machen.

Wir wollen in unserem Berufe aber nicht beim bloss „Handwerklichen“ kleben bleiben. Selbstverständlich interessiert es uns, die besten Wege zu finden, den Kindern ein recht grosses Wissen beibringen zu können. Ueber allem aber steht die Erziehung. Diese

Frage geht nun aber nicht nur den Lehrer, sondern auch den P r i e s t e r an. Drum denken wir, dass auch ihm unsere Rubrik diene. Auf dem Gebiete der r e l i g i ö s e n Erziehung und Unterweisung gibt es ebenfalls neue Probleme, die nicht umgangen werden dürfen, gibt es methodische Meinungen, die der Besprechung rufen. Hier gilt es immer wieder zu lernen; zu lernen, wenn man selber im Dienste der Jugend tätig ist, und auch auf dem Laufenden zu sein, wenn man als Behördenmitglied die Schule zu beaufsichtigen hat. Gerade in dieser Stellung werden manchem Erkenntnisse offenbar, die veröffentlicht zu werden verdienen. Darum bitten wir auch heute wieder die Geistlichkeit um ihre Mitarbeit. Es ist uns im letzten Jahre gelungen, von priesterlichen Schulmännern einige ausgezeichnete Arbeiten zu erhalten, und für den neuen Jahrgang liegen Beiträge und Zusicherungen vor. Wenn wir in unserem Fachorgan Seite an Seite für das gleiche Ziel tätig sind, unterstützen wir uns in edelster Weise zur fruchtbringenden Arbeit im Weinberge des Herrn.

Möge es uns im kommenden Jahrgang gelingen, durch unser Organ Anregungen auszustreuen, die als Samenkörner wachsen und gute Früchte reifen lassen. Das gebe Gott!

Gossau.

Johann Schöbi.

Um 1800

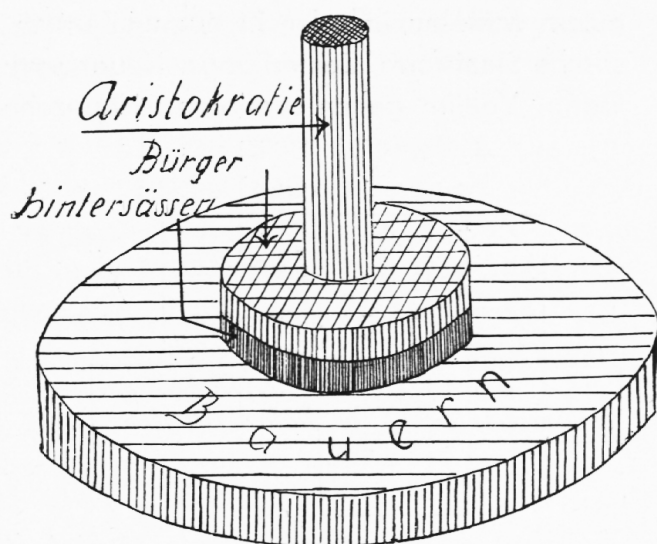
Die Erfassung der Staatsumwälzung um 1800 bietet dem elf- und zwölfjährigen Schüler nicht geringe Schwierigkeiten. Er sollte mit staatskundlichen Begriffen wie Rechtsgleichheit, Einheitsstaat, Föderalismus, Zentralismus, Staatenbund, Bundesstaat nur so jonglieren. Dazu kommen noch die territorialen Veränderungen, die die Schweiz von 1798—1815 durchmachte. Kleiden wir diese abstrakten Dinge aber in Schaubilder und graphische Darstellungen, so erfassen die meisten Kinder die Sache leichter. Am besten bringt man die Tabellen auf grosse Zeich-

nungsbogen, dann hat man sie ein- und allemal. Kolorieren!

1. Die gesellschaftliche Schichtung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

a) V o n 1 5 0 0 — 1 8 0 0 (und ähnlich auch in der Restaurationszeit).

Die breiteste Schicht der Bauern ist zu rechtlosen Untertanen herabgedrückt worden von der Oberschicht der (Stadt)-Bürger. Aus der Bürgerschicht hob sich nach und nach die kleine Klasse der Aristokraten, die alle Macht an sich riss und die andern Gesellschafts-



Vor 1798

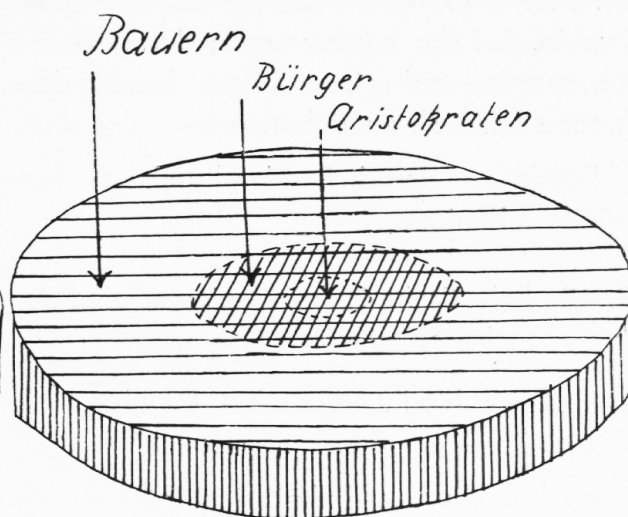
klassen an Vorrechten, Macht, Reichtum, Lebensansprüchen (Lebensstandard) turmhoch überragte.

b) Nach 1798.

Die Revolutionswalze presste alle Schichten der Gesellschaft auf dasselbe Niveau. Die Grenzen verschwinden immer mehr, besonders zwischen Aristokraten und Bürgern.

2. Staatenbund vor 1798.

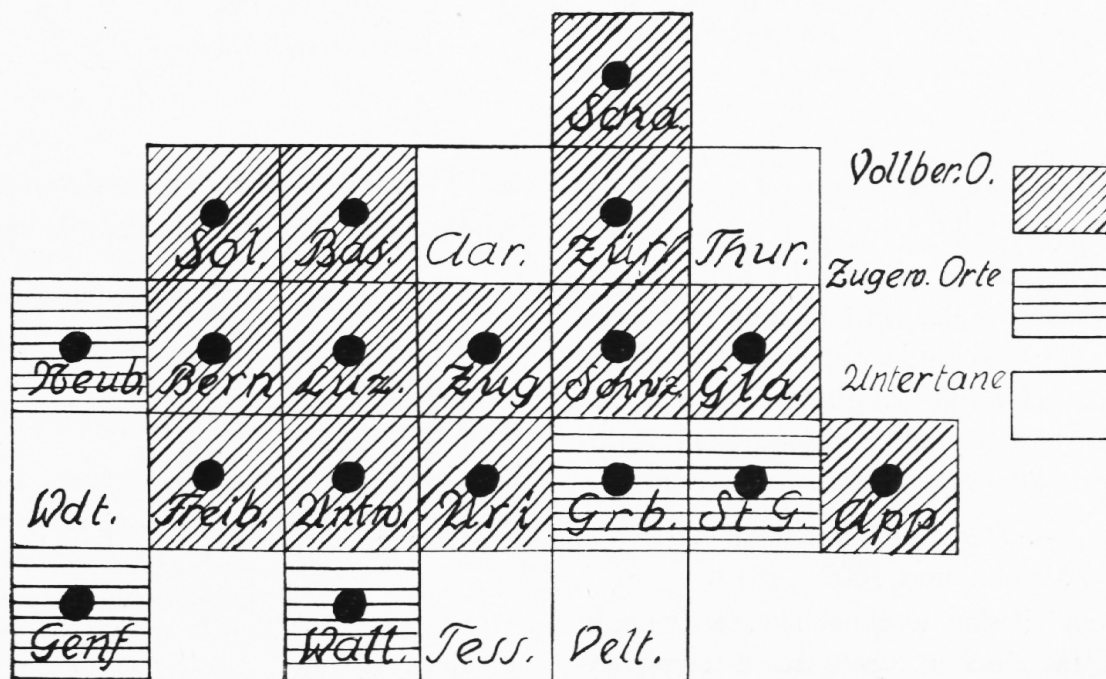
Die dreizehn alten Orte bilden ein lockeres Staatengefüge, nur zusammengehalten



Nach 1798

durch die Bundesbriefe und die mit geringer Macht ausgestattete Tagsatzung als gewissermassen gemeinsame Oberbehörde. Der Kanton, bzw. der Ort ist alles, der Bund ist Nebensache. Neben den Vollberechtigten gehören noch Schirmorte oder Zugewandte mit weniger Rechten und rechtlose Untertanen dem eidgenössischen Staatenverband an.

In der schematischen Darstellung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bedeuten die Punkte in den Feldern die Regierungen. Die



Staatenbund vor 1798; foederalistisch.

Untertanen-Gebiete haben darum keine Punkte. Bei der Zeichnung an der Tafel die Kantonsgrenzen rot, kräftig, die Landesgrenze schwach ausziehen.

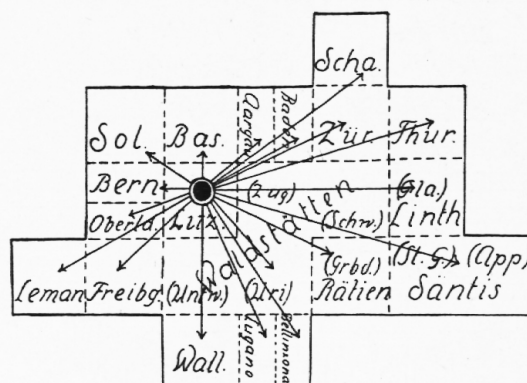
Foedus = Bund; Foederalismus = verbündete Kantone.

3. Die helvetische Einheitsregierung und der Einheitsstaat von 1798—1803.

a) Der helvetische Einheitsstaat.

Im helvetischen Einheitsstaat gibt es nur eine Regierung für das ganze Land. Die Kantonsregierungen und die Kantonsgrenzen verschwinden. Alle Fäden laufen in den Händen der Regierung zusammen, wie in

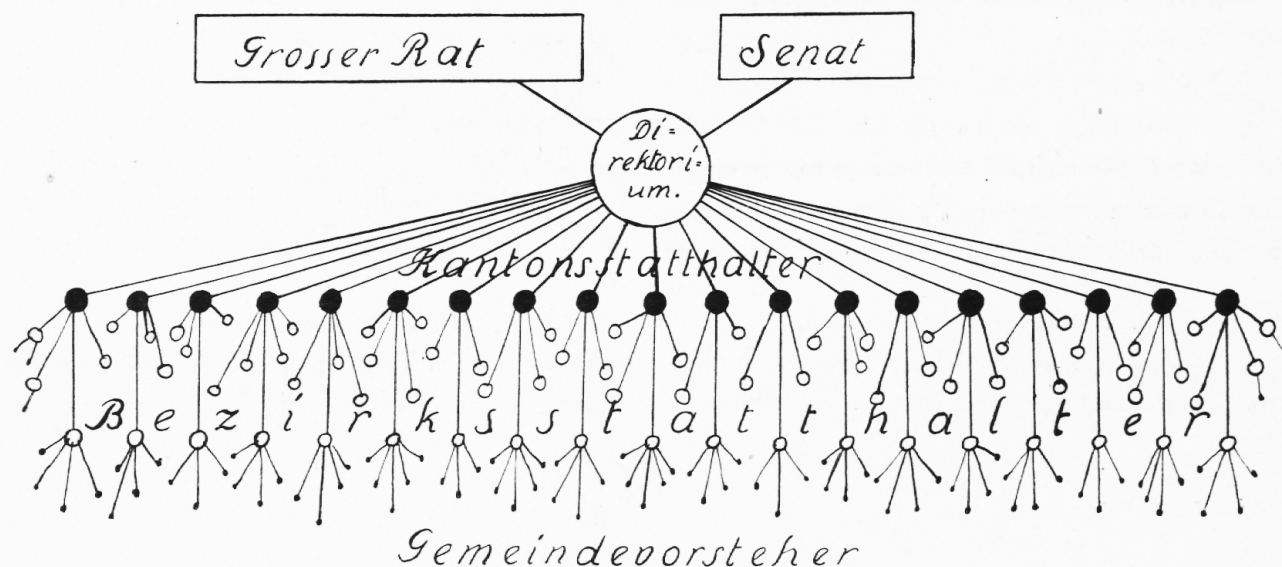
einem Mittelpunkt oder Zentrum. Zentralistische Staatsform, Zentralismus. Neuenburg, Genf, Veltlin gehen verloren. Neunzehn



Helvetischer Einheitsstaat 1798-1803 zentralistisch

Kantone mit zum Teil neuen Namen und neuer Abgrenzung.

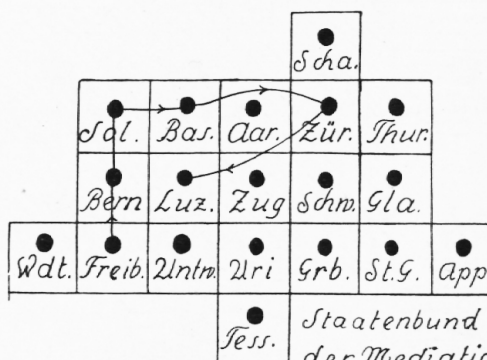
Landesgrenzen rot.



b) Struktur der helvetischen Einheitsbehörde.

Das Direktorium erwählt die Kantonsstatthalter, diese die Bezirksstatthalter, und diese wieder die Gemeindevorsteher. Alle Macht ist in einer Hand vereinigt. Kantone und Gemeinden haben jede Selbständigkeit verloren. Vgl. Hitlerdeutschland. Kolorieren.

der 19 Kantone besitzt eine Regierung, keine gemeinsame Oberbehörde. Wallis verloren.



Staatenbund der Mediation 1803-13.

4. Der Mediationsstaat.

Staatenbund 1803—1813.

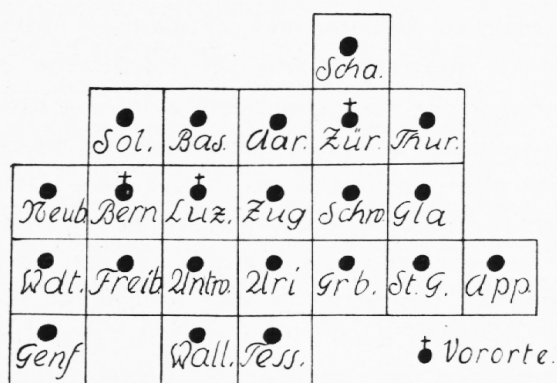
Der Einheitsstaat wird nach kurzer Dauer in den föderalistischen Staatenbund umgewandelt, jedoch ohne Untertanen und Zugewandte, Gleichstellung aller Glieder. Jeder

Kantonsgrenzen wichtiger als Landesgrenzen, durch Rotfärbung hervorheben. Die durch

eine Linie verbundenen sechs Orte sind Vororte.

5. Der Restaurationsstaat. 1815—1830 Staatenbund.

Kurzer Rückfall in den ausgeprägten Föderalismus, ähnlich demjenigen vor 1798. Rückgewinnung der in der Revolution verlorenen Gebiete mit Ausnahme des Veltlins.



Staatenbund der Restauration 1815-30

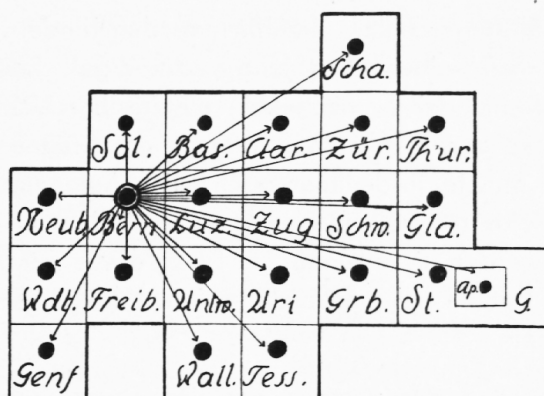
22 Kantone. Die Gleichstellung aller Kantone bleibt, aber die Aristokraten und Bürger erheben sich wieder über die Bauern, so dass die gesellschaftliche Gliederung der vorrevolutionären gleicht.

Staatenbund, rote Kantonsgrenzen, schwache Landesgrenzen.

6. Bundesstaat von 1848.

Nachdem Zentralismus und Föderalismus einige Jahrzehnte um die Vorherrschaft gerungen, verschmelzen sie sich 1848 zum Bundesstaat. Die Kantone treten einige ihrer Rechte dem Bunde ab, behalten aber noch soviel Macht und Recht, dass sie ein Eigen-

leben führen können. So ist die geschichtliche Tradition der Eidgenossenschaft gewahrt, und der gesunde Fortschritt doch verwirklicht worden.



Bundesstaat seit 1848 zentral.-föder.

Statt des Staatenbundes ein Bundesstaat. Zentralistisch-föderalistisch. 22 Kantone. Gemeinsame Oberbehörde und Kantonsbehörden. Landesgrenzen rot.

Durch Nebeneinanderhängen der fünf Tabellen lässt sich die Entwicklung der Eidgenossenschaft eindrücklich darstellen. Die Begleittexte wollen das Buch nicht ersetzen, sondern nur die Zeichnung erklären, nachdem der betreffende Stoff bereits zur Darbietung gelangt ist, oder indem die Zeichnung in die Darbietung einbezogen wird. Wer sich die Mühe nimmt, dieses Anschauungsmaterial herzustellen, wird den Gewinn bald erkennen. Mit besonderm Nachdruck sei nochmals betont, dass die Verwendung von verschiedenen Farben die Bilder bedeutend lebendiger gestaltet, als nur das Schwarze.

Römerswil.

W. Halder.

Wie vertiefe ich die Zeitbegriffe

Es ist köstlich, zu beobachten, wie unklar meist die Zeitbegriffe der Kinder sind. Die Kleinen verwechseln beständig heute und morgen, schätzen den jugendlichen Lehrer gern mit 80 Jahren und darüber ein, und die Grössern, die dieser Schwierigkeit Herr geworden, die die Uhr kennen und die Zahl der Monattage sicher wissen, sind schwer imstande, sich von der

Dauer eines Jahres, eines Jahrzehnts oder gar Jahrhunderts eine annähernd richtige Vorstellung zu machen. Schildert der Lehrer lebendig und frisch, dann kommt er in Verdacht, dabei gewesen zu sein. Frug da gar ein kleiner Knirps den lebhaft den alten Patriarchen Jakob schildernden Erzähler: Ja Herr Lehrer, haben Sie ihn noch gekannt? Wie häufig passiert es